



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Gewässerschutz, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 07, www.zh.ch/abwasser

1. Februar 2026
1/4

PFAS im Baustellenabwasser

Anforderungen an die Einleitung von PFAS belastetem Baustellenabwasser

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Bewilligung zur Einleitung von abgepumptem Grundwasser und Baustellenabwasser stellt sich zunehmend die Frage, wie mit Wasser umzugehen ist, welches mit per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) belastet ist. Eine nationale Lösung oder Empfehlung liegt derzeit noch nicht vor.

In verschiedenen Arbeitsgruppen des Bundes, an denen auch Mitarbeitende des AWEL beteiligt sind, wird aktuell an dieser Thematik gearbeitet. Es ist jedoch absehbar, dass die Erarbeitung einer einheitlichen Lösung noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Damit der Vollzug im Kanton Zürich dennoch einheitlich erfolgen kann, fasst dieses kantonale Merkblatt die wichtigsten Punkte zusammen.

VSA-Merkblatt zur Baustellenentwässerung

Der VSA hat im Merkblatt «Gewässerschutz in Industrie und Gewerbe – Baustellen – Interkantonales Merkblatt für den Vollzug» vom August 2024 eine Übersicht zum Gewässerschutz auf Baustellen mit herkömmlich belasteten Baustellenabwässern erarbeitet. Es enthält eine Empfehlung für die Entsorgung der Baustellenabwässer in Abhängigkeit der Standortverhältnisse.

In Tabelle 1 gibt es eine Empfehlung für die Vorbehandlung der Baustellenabwässer und die Wahl des Entsorgungswegs. Diese Tabelle bildet auch bei mit PFAS belasteten Abwässern die Grundlage für die Wahl des geeigneten Entsorgungswegs. Die Tabelle aus dem VSA-Merkblatt ist nachfolgend abgebildet.

Tabelle 1: Empfehlung für die Vorbehandlung der Baustellenabwässer und die Wahl des Entsorgungswegs (Entspricht der Tabelle 3 aus dem VSA-Merkblatt Baustellen 2024)

Abwasserart	Rezirkulation ^a	Ableitung in ARA ^b (Grösse)		Ableitung in OFG ^c (Mischverhältnis AW:OFG)		Versickerung (über belebte Bodenschicht)	
		> 3000 EW	< 3000 EW	> 1:10	< 1:10	üB	A ₀ /A _U
Waschabwasser von							
Arbeitsgeräten (Betonkübel etc.)	1	2	2	A		A	
Schalungsgeräten (Bretter, Platten etc.)	1	2	2	A		A	
Beton/-mischern/ -aufbereitungen	1	2	2	A		A	
Betonherstellung vor Ort	1	2	2				
Fahrzeugen und Baumaschinen	1	2 ^d	2 ^d				
Radwäsche/Radwasch- anlagen ^d	1	2	2				
Baugruben- und Nieder- schlagsabwasser							
neutral/alkalisch ^e		1	3	2	3	2	3
Bohr- und Fräsabwasser							
neutral/alkalisch	1	2	A	3	A	3	A
Abwasser aus Erdsonden- bohrungen							
neutral	1	2	A	3	A	3	A
Grundwasser aus Wasserhaltungen (Wellpoint, Filterbrunnen)							
neutral		A	A	1	2	1	1
alkalisch		2	3	1	3	1	1
Reinabwasser							
Hang-/Quellwasser		A		1	2	1	2
Häusliches Schmutzabwasser							
Dusche, WC, Lavabo		1	1				

Legende


Prioritäten:


1 = anzustrebende Lösung

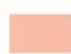
2 = Alternative, wenn Priorität 1 aufgrund Standortverhältnissen (z.B. Grösse der ARA) nicht möglich ist.

3 = Alternative, wenn Prioritäten 1 und 2 aufgrund Standortverhältnissen nicht möglich sind.

A = nur in begründeten Ausnahmefällen nach Abklärung mit zuständiger Behörde.

 Vorbehandlung über Absetzbecken und Neutralisation (vgl. Kapitel «Absetzbecken», «Neutralisationsanlage», «Überwachung»)

 Vorbehandlung über Absetzbecken (vgl. Kapitel «Absetzbecken», «Überwachung»)

 Überwachung durch ein Kontrollbecken mit pH- und Trübungs-sonde ist obligatorisch (vgl. «Überwachung»)

Bemerkungen zu Tabelle 3

a) vgl. Kapitel Rezirkulation.

b) Die Einleitung in die ARA ist nur möglich, wenn für die Ableitung und die Behandlung der Baustellenabwässer genügend hydraulische Kapazitäten und Reinigungskapazitäten vorhanden sind (siehe Tabelle 2). Sofern auch kleine ARAs (< 3000 EW) über genügend Kapazitäten verfügen, sollten diese Reserven im Sinne einer weiteren Sicherheitsmassnahme ausgeschöpft werden (> gleiche Priorität wie grosse ARA).

c) Sind Versickerung und Ableitung in ein OFG möglich, hat Versickerung Vorrang. Für die Beurteilung des Verdünnungsverhältnisses ist die Abflussmenge MQ massgebend. Bei Einleitung in kleine Gewässer sind allenfalls Retentionsmassnahmen notwendig.

d) Entwässerung gemäss Interkantonalem Merkblatt «Umweltschutz im Auto- und Transportgewerbe».

e) Bereits kleine Mengen an Magerbeton in der Baugrube verursachen einen pH-Wert > 9.0 und damit alkalisches Baustellenabwasser (> deshalb braucht es auch bei als neutral eingestuftem Baustellenabwässern nach dem Absetzbecken eine Neutralisationsanlage).

Zusätzliche Anforderungen für PFAS im Baustellenabwasser

Herleitung der Anforderungen an die Einleitung in ARA und Gewässer

Im August 2025 hat der VSA einen Leitfaden zum Stand der Technik zur Entfernung von PFAS aus gefasstem Deponiesickerwasser und abgepumptem verunreinigtem Grundwasser veröffentlicht. Dieser basiert auf dem Wissen und der Erfahrung von Herstellern und Lieferanten von Anlagen zur Abwasservorbehandlung. Darin wurden Anforderungen abgeleitet, die mit dem aktuellen Stand der Technik erreichbar sind.

Im Kanton Zürich wurden seit Anfang 2025 verschiedene Baustellen mit Anlagen zur PFAS-Entfernung ausgestattet, und es liegen bereits erste Betriebserfahrungen vor. Die im VSA-Leitfaden hergeleiteten Anforderungen konnten in diesen Anlagen in der Regel eingehalten werden – sowohl für gepumptes Grundwasser als auch für Baugruben- und Niederschlagsabwasser. Die entsprechenden Anforderungen sind in Tabelle 2 zusammengefasst.

Tabelle 2: Nach Stand der Technik erreichbare Einleitwerte für Deponiesickerwasser und verunreinigtes Grundwasser (VSA-Leitfaden 2025). Diese Werte können als Anforderungen für gepumptes Grundwasser als auch für Baugruben- und Niederschlagsabwasser angewendet werden.

	Anforderungen Einzelstoffe	Anforderungen Summe
Kurzkettige PFAS	10 ng/l	50 ng/l
Langkettige PFAS ⁽¹⁾	5 ng/l	20 ng/l
PFAS gesamt		70 ng/l

- (1) • Perfluorcarbonsäuren mit 7 und mehr vollständig fluorierten C-Atomen (PFOA und Längere)
 • Perfluorsulfonsäuren mit 6 und mehr vollständig fluorierten C-Atomen (PFHxS und Längere)
 • Stoffe, die das Potenzial haben, sich zu langkettigen Perfluorcarbonsäuren oder -sulfonsäuren abzubauen oder umzuwandeln (z.B. Vorläuferverbindungen wie Perfluoralkansulfonsäuren und fluorotelomerbasierte Verbindungen)

Diese Anforderungen können somit grundsätzlich für die Einleitung in die Kanalisation und Oberflächengewässer festgelegt werden. Um die Überprüfung im Einzelfall für den Bauherrn zu erleichtern, kann stellvertretend für die Überwachung gemäss Tabelle 1 ein Anforderungswert für die **gesamte Summe an PFAS von 70 ng/l und für PFOS ⁽²⁾ von 5 ng/l** geprüft werden.

(2) PFOS = Perfluorooctansulfonsäure, chemische Verbindung aus den PFAS

Bagatellgrenze für Einleitungen in die Kanalisation

Baugruben- und Niederschlagsabwasser wird gemäss VSA-Merkblatt Baustellen 2024 vorzugsweise über die Kanalisation auf die ARA geleitet. Eine Einleitung in die Kanalisation ist vom Antragsteller vorgängig mit der entsprechenden ARA abzuklären. Dabei ist zu prüfen, ob die ARA die anfallende Wassermenge ohne Einschränkungen aufnehmen kann.

Im Sinne der Verhältnismässigkeit ist bei der Einleitung von PFAS-belastetem abgepumptem Grundwasser, Baugruben- und Niederschlagsabwasser in die Kanalisation zu prüfen, welchen Beitrag die PFAS aus dem Baustellenabwasser zum gesamten PFAS-Stofffluss auf die betreffenden ARA leisten. Liegt dieser Beitrag **unter 2 % des gesamten PFAS-Stoffflusses der ARA**, kann von einem Bagatellfall ausgegangen werden. In solchen Fällen kann auf eine Anlage zur Reduktion von PFAS verzichtet werden.

Damit diese Abwägung vorgenommen werden kann, muss der Antragsteller eine Abschätzung der zu erwartenden PFAS-Fracht aus dem belasteten Abwasser vornehmen und dem AWEL vorlegen. Die PFAS-Frachten der verschiedenen ARA liegen dem AWEL vor.

Verschärfung der Einleitwerte im Einzelfall bei der Direkteinleitung in Oberflächengewässer

Das Schweizerische Oekotoxzentrum gibt für PFOS ein chronisches Qualitätskriterium von 2 ng/l für Oberflächengewässer an. Dieser Wert darf über längere Zeiträume (üblicherweise zwei Wochen) nicht überschritten werden. Bei geplanter Direkteinleitung von belastetem Abwasser in ein Oberflächengewässer mit einem sehr schlechten Verdünnungsverhältnis muss daher die Zulässigkeit unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Vorfluters mit dem AWEL geklärt werden. Gegebenenfalls ist eine weitergehende Abwasserbehandlung, die Einleitung in ein grösseres Oberflächengewässer oder in die Kanalisation erforderlich.

Versickerung

Versickerung von PFAS-belastetem Grundwasser und Baustellenabwasser ist grundsätzlich nicht zulässig.

Kontakte

Bei Fragen zur Baustellenentwässerung:

(Prüfen von Entwässerungskonzepten und Erteilung von gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen für die Einleitung in die Oberflächengewässer):
Abteilung Gewässerschutz, Sektion Siedlung und Landschaft, [Gebietseinteilung S+L](#)

Bei Fragen zu Abwasserreinigungsanlagen:

Abteilung Gewässerschutz, Sektion Abwasserreinigungsanlagen, Edith Durisch
E-Mail: edith.durisch@bd.zh.ch

Bei Fragen zu Oberflächengewässern:

Abteilung Gewässerschutz, Sektion Oberflächengewässer, Christian Götz
E-Mail: christian.goetz@bd.zh.ch

Bei Fragen zu Altlastensanierungen und Bauen auf belasteten Standorten:

Abteilung Abfallwirtschaft, Sektion Altlasten, Carole Guggenheim
E-Mail: carole.guggenheim@bd.zh.ch